

# Satzung des TuS Sandhorst e.V.

## Präambel

*Der TuS Sandhorst e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren.*

*Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.*

*Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.*

*Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.*

*Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.*

*Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.*

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TuS) Sandhorst e.V. Er hat seinen Sitz in Aurich-Sandhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 291 eingetragen.
- (2) Der TuS Sandhorst e. V. wurde am 15.09.1967 gegründet.  
Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.  
Der Verein führt das folgende Wappen:
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TuS Sandhorst e.V. mit Sitz in Aurich-Sandhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert
  - Leibesübungen und Breitensport auf gemeinnütziger Basis
  - körperlich-geistige Gesundheit zur Erlangung bzw. Wahrung von Lebenskraft und Lebensfreude.Er verpflichtet sich des Amateurgedankens, der olympischen Idee und der Wahrung des turnerischen und sportlichen Ideals.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Einrichtung von Übungs- und Trainingsgruppen für den Freizeit-, Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport sowie durch kulturelle und gesellige Angebote verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit**

Der TuS Sandhorst e.V. verhält sich in Bezug auf Parteipolitik, Konfessionen und Rassenfragen neutral.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder (einschl. Ehrenvorsitzende).

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Zu verwenden und bindend ist dafür das gültige Beitrittserklärungsformular.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlichem Einverständnis der/s gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen werden, der/die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit, auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
- (3) Mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung gilt der Bewerber als vorläufig aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er kann nur 6 Wochen vor/zum Quartalsende erfolgen:

bis 15.02.	zum	31.03.
15.05.	zum	30.06.
15.08.	zum	30.09.
15.11.	zum	31.12.

Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung beim Vorstand. Verspätet eingehende Austritte werden erst zum nächstmöglichen Quartalstermin wirksam (siehe oben).

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Austritt wird erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber

erfüllt worden sind.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die länger als 6 Monate ihre Beiträge schuldhaft nicht bezahlt haben bzw. auf 2 Mahnungen nicht reagiert haben, ausschließen.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (5) Der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder können unter Angabe der Gründe den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Der Vorstand hat dem Mitglied davon Kenntnis zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu rechtfertigen.
- (6) Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Widerspruch entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der Ehrenausschuss des Vereins.  
Der/die Ausgeschlossene kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte gemäß § 7 Abs. 1.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Rechte**

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, vereinsinternen Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und Geräte für den in § 2 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu.
- (2) Die pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte ist Pflicht. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen ist das betreffende Mitglied haftbar.

### **§ 8 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen und Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen;
- die Interessen des Vereins zu wahren;
- die Beiträge pünktlich zu entrichten;
- Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen des Vereins schädigen.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 12 Abs. 3 c).
- (2) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Datum, des vom Mitglied in der Beitrittserklärung angegebenen/gewünschten Eintrittsdatums.

Falls kein Eintrittsdatum angegeben wurde, mit dem 1. des Monats des Unterschriftsdatums auf der Beitrittserklärung und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 1 und 2).

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

- (3) Über Ermäßigung und Erlass von Beiträgen, Kurzmitgliedschaften und Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
  - c) der Vorstand
  - d) der erweiterte Vorstand
  - e) der Ehrenausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (3) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen (14 Wochentage) vorher.
- (6) Die Einberufung erfolgt schriftlich (Email oder Brief).
- (7) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse nachweisbar versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Bestätigung der gewählten Spartenleiter/innen
  - c) Bestimmungen der Grundsätze über die Beitragserhebung
  - d) Entlastung des Vorstandes/der Organe
  - e) Wahl des/der Kassenprüfers/in und eines/r Ersatz-Kassenprüfers/in
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
  - Ort, Tag und Stunde der Versammlung
  - Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
  - Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung
  - Tagesordnung
  - Feststellung über die Beschlussfähigkeit
  - Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung)
  - Art der Abstimmung
  - genaues Abstimmungsergebnis (ja/nein/ungültig etc.)
  - bei Wahlen, die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
  - Unterschrift der/des Protokollführers und der/des Versammlungsleiters/Vorsitzenden.Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen.
- (5) Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Abweichend vom Absatz 5 können Beschlüsse nach § 12 Abs. 3 f (Satzungsänderungen) nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann gemäß § 12 Abs. 3 g nur von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.
- (8) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder (gem. § 37 BGB) 10% der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. § 11 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen/eine Vorstandssprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und veröffentlicht diese auf der Homepage des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandssprechers/in, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 15 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes und den Spartenleitern zusammen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist der Vermittler und das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Sparten. Er ist ein Beratungsorgan.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal pro ~~Quartal~~ Halbjahr.

#### **§ 16 Der Ehrenausschuss**

- (1) Der Ehrenausschuss ist ein Schlichtungsgremium des Vereins.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den ehemaligen Vereinsvorsitzenden, Ehrevorsitzenden, Ehrenmitgliedern und vom Vorstand berufenen langjährigen und erfahrenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.
- (3) Die Sitzungen des Ehrenausschuss werden auf Bedarf von der/von dem Vorstandssprecher/in einberufen und geleitet. Sofern er/sie selbst betroffen ist, bestimmt der Ehrenausschuss eine/n Sitzungsvorsitzende/n aus seinen Reihen.

#### **§ 17 Jugend des Vereins**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- (3) Die Leitung und Überwachung der Jugendordnung obliegt dem Vorstand.

- (4) Die Jugend entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **E. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **§ 18 Der/die Vorstandssprecher/in**

- (1) Der/die Vorstandssprecher/in beruft den Vorstand ein, so oft er/sie es für erforderlich hält oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal monatlich.
- (2) Der/die Vorstandssprecher/in - bei seiner/ihrer Abwesenheit eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) leitet die Verhandlungen der Organe.
- (3) Der/die Vorstandssprecher/in hat die Niederschriften/Protokolle zu unterschreiben.

### **§ 19 Der/die stellvertretende Vorstandssprecher/in**

- (1) Er/sie vertritt den/die Vorstandssprecher/in bei dessen Abwesenheit.

## **F. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 20 Sparten**

- (1) Der Vorstand des TuS Sandhorst kann Sparten einrichten, die den satzungsgemäßen Zielen entsprechen.
- (2) Der Vorstand setzt bis zur ersten Wahl durch die Spartenversammlung einen Spartenvorstand ein.
- (3) Die Sparten können sich eigene Ordnungen geben, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen dürfen. Die Ordnungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (4) Der Spartenvorstand setzt sich nach Maßgabe der Sparten oder der Fachverbände zusammen. Es müssen mindestens ein(e) Spartenleiter/in und ein(e) Stellvertreter/in gewählt werden.  
Die Spartenvorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Spartenvorstände haben alle zwei Jahre, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, zu einer Spartenversammlung einzuladen.
- (6) Von dieser Versammlung ist der Vorstand des TuS Sandhorst unter Einhaltung einer Frist in Anlehnung an § 11 Abs. 5 rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### **§ 21 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/in und der Ersatzkassenprüfer/in beträgt zwei Jahre, wobei ein(e) Kassenprüfer/in und ein(e) Ersatzkassenprüfer/in in geraden und ein(e) Kassenprüfer/in und ein(e) Ersatzkassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie haben darüber dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die

Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 22 Ehrungen**

- (1) Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Aus dem Amt scheidende/geschiedene Vorsitzende können aufgrund ihrer Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Langjährige Treue und Verdienste werden durch Verleihung von Ehrennadeln und/oder Urkunden etc. ausgezeichnet.
- (4) Einzelheiten zu Abs. 1 – 3 werden über eine Ehrenordnung durch den Vorstand geregelt.

## **§ 23 Ordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Jugendordnung
  - f) Ehrungsordnung
  - g) Datenschutzordnung.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 24 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,



- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit/wenn es die gesetzlichen Vorgaben erfordern.

## **§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- (1) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aurich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.
- (2) Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins sind die Auflagen gemäß § 12 Abs. 7 zu erfüllen.

## **§ 26 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

*(Martin Janssen)*  
1. Vorsitzender

*(Jan Willms)*  
2. Vorsitzender

*(Ihno Janssen)*  
Schatzmeister